

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Kämmereiamt
Ur /--

Bad Sachsa, 13.09.2016

R A T S V O R L A G E

Drucksache Nr. 15/16 zu TOP 7.

über den

☐	Bau-, Friedhofs-, und Feuerschutz-	-	Sitzung vom . . . 2016, TOP
☒	Finanz- und Wirtschaftsausschuss	-	Sitzung vom 06.10.2016, TOP 7
☐	Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	-	Sitzung vom . . . 2016, TOP
☐	Stadtentwicklungs-, Tourismus- und Sanierungsausschuss	-	Sitzung vom . . . 2016, TOP
☐	Umwelt-, Forst-, Verkehrs- und Energieausschuss	-	Sitzung vom . . . 2016, TOP
☒	Verwaltungsausschuss	-	Sitzung vom 10.10.2016, TOP 6c)

Betreff

IX. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Bad Sachsa

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge den IX. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Bad Sachsa beschließen.

Begründung:

In dem IX. Nachtrag zur Hundesteuersatzung werden die Steuerpflicht konkretisiert und die Hundesteuersätze geändert.

Das Konzept einer umfassenden finanziellen Sanierung der städtischen Finanzen und der städtischen Gesellschaften strebt eine Änderung des Zukunftsvertrages zur Sicherung der Existenz der städtischen Gesellschaften Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG, Bädergesellschaft Bad Sachsa mbH und Stadtwerke Bad Sachsa GmbH an. Für eine vorsorgliche Entlastung des städtischen Haushalts müssen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen getroffen werden.

Die Hundesteuersätze werden ab dem 01.01.2017

für den ersten Hund von bisher 84,00 € auf 108,00 €

für den zweiten Hund von bisher 108,00 € auf 216,00 €

für jeden weiteren Hund von bisher 132,00 € auf 264,00 €

erhöht.

Aus der Erhöhung der Hundesteuer ergeben sich auf Basis des Haushaltsansatzes 2016 in Höhe von 60.000 €, Mehrerträge bzw. Konsolidierungseffekte in Höhe von 25.800 € jährlich ab 2017.

Dr. Axel Hartmann
Bürgermeister

IX. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Bad Sachsa

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am .10.2016 folgenden IX. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Bad Sachsa vom 28.10.1974 beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

Die Hundesteuersatzung vom 28.10.1974 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.“

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- a) für den ersten Hund 108,00 €
- b) für den zweiten Hund 216,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 264,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.“

Artikel II Inkrafttreten

Dieser IX. Nachtrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bad Sachsa, den



Dr. Hartmann
Bürgermeister